



Die amtlichen Seiten

Amtsblatt der Stadtverwaltung Erlangen

Nr. 9 A | 78. Jahrgang

www.erlangen.de/das

7. Mai 2021

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Festlegung der zentralen Begegnungsflächen und öffentlichen Verkehrsflächen in Innenstädten oder sonstigen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) für die Stadt Erlangen

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlässt die Stadt Erlangen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung Infektionsschutz:

1. Die Allgemeinverfügung Infektionsschutz vom 19.04.2021 (Die amtlichen Seiten Nr. 7D / 78. Jahrgang) wird wie folgt geändert:
In Nummer 3 Satz 2 wird das Datum „09.05.2021“ durch das Datum „02.06.2021“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 07.05.2021 durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Stadt Erlangen als bekannt gegeben.

Hinweise:

- Diese Verfügung richtet sich als Allgemeinverfügung im Sinne des Art. 35 Satz 2 BayVwVfG an jedermann.
- Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 28 Abs. 3, § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.
- Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung bei der Stadt Erlangen, Bürgeramt, Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nägelsbachstraße 26, 5. OG, Zimmer 511) aus. In sie kann nach vorheriger Terminvereinbarung Einsicht genommen werden.

Dr. Martin Holzinger

Verwaltungsdirektor